

Erlass über den Polizeisport

Vorwort

Neben den erforderlichen geistigen und sozialen Kompetenzen stellt der Polizeiberuf hohe Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten.

Die körperliche Leistungsfähigkeit ist eine Voraussetzung für die professionelle, stress- und konfliktfreie polizeiliche Einsatzbewältigung und ist auch integraler Bestandteil der Polizeidiensttauglichkeit. Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte der Behörden des Polizeivollzugsdienstes im Lande Bremen sind verpflichtet, ihre körperliche Leistungsfähigkeit ständig zu erhalten und entsprechend den Anforderungen ihrer Aufgabe zu entwickeln. Vorgesetzte tragen für die Erreichung dieses Zieles im Rahmen der Fürsorgepflicht sowie Dienst- und Fachaufsicht eine besondere Verantwortung

Darüber hinaus ist die körperliche Fitness ein wesentlicher Baustein der Gesundheitsfürsorge.

Die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Justiz (Verwaltungsbeamtinnen und -beamte der Polizeien) sowie ein Teil der Tarifbeschäftigten der Polizeien im Lande Bremen sind mit der Wahrnehmung definierter vollzugspolizeilicher Aufgaben betraut. Dies setzt ein besonderes körperliches Leistungsvermögen voraus. Der vorliegende Erlass trägt diesem Umstand Rechnung, indem er eine entsprechende Regelung für die genannten Beamtinnen und Beamten sowie Tarifbeschäftigten in seiner Nummer 2, Absatz 3 vorhält. Alle weiteren Vorgaben dieses Erlasses haben ausschließlich für die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten der Polizeien Bremens Gültigkeit.

1. Allgemeines

1.1 Der Polizeisport dient vorrangig

- der Aufrechterhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit,
- dem Erlernen und Trainieren einsatzbezogener Selbstverteidigung und polizeispezifischer Eingriffstechniken sowie
- der Gesunderhaltung.

Darüber hinaus ist die Teilnahme an Polizeivergleichswettkämpfen innerhalb und außerhalb des Landes Bremen durch die Polizeibehörden zu fördern.

Der Polizeisport begründet sich daher in drei Bereiche:

- Dienstsport
 - Einsatzbezogener Dienstsport
 - Allgemeiner Dienstsport
 - Gesundheits- und Präventionssport
- Wettkampfsport
- Außerdienstlicher Sport

- 1.2** Durch die Teilnahme am Polzeisport sind die erhöhten Anforderungen einer körperlichen Leistungsfähigkeit alleine nicht zu erlangen. Die Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten haben daher in eigener Verantwortung auch außerhalb ihrer Dienstzeit die Grundlagen für eine allgemeine körperliche Fitness zu schaffen. Auf den Erlass zum „Dienstunfallschutz bei sportlicher Betätigung von Polizeivollzugsbeamten“ (Az.: 92/005) wird verwiesen.
- 1.3** Ausgenommen von dieser Regelung sind die polizeiliche Ausbildung, das Training der Spezialeinheiten sowie Bereiche in der Polizei, von denen für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben ein herausgehobener sportlicher Trainingsstandard erwartet wird (z. B. Beweis- und Festnahmeeinheiten, Personenschutz).
- 1.4** Durch die Polizeibehörden sind insbesondere Verfahrensabläufe, Nachweisverwaltung, Ausnahme- und Übergangsregelungen, Förderprogramme und Mindestanforderungen des Leistungsnachweises in Dienstanweisungen umfassend zu regeln. Die Dienstanweisungen sind mit dem Senator für Inneres abzustimmen.

2. Dienstsport

Aufgaben, Ziele, Inhalte und Methoden des Dienstsports sind auf die Anforderungen der polizeilichen Tätigkeiten abzustimmen und berücksichtigen überwiegend die Erkenntnisse der Trainingslehre, der Bewegungslehre und bestimmter Einsatztaktiken und -techniken.

Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte können maximal fünf Zeitstunden als Dienstzeit Sport im Monat ausüben, wenn dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen; die Inanspruchnahme des genannten Zeitkontingents ist zu dokumentieren.

Wenn dienstliche Gründe dem nicht entgegenstehen, können die Beamtinnen und Beamten der Fachrichtung Justiz (Verwaltungsbeamtinnen und -beamte der Polizeien) sowie die Tarifbeschäftigten der Polizeien Bremens mit Vollzugsaufgaben maximal vier Zeitstunden im Monat Sport innerhalb der Dienstzeit ausüben; es hat eine Dokumentation der Inanspruchnahme des genannten Zeitkontingents zu erfolgen.

2.1 Einsatzbezogener Dienstsport

Die Teilnahme am einsatzbezogenen Dienstsport ist aufgabenbezogen differenziert zu organisieren und für alle Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten in den Einsatzdiensten im Umfang von vier Zeitstunden im Kalenderjahr verbindlich. Er dient vorrangig dem Erlernen (Ausbildung) und Training (Fortbildung) polizeispezifischer Fertigkeiten, die zur Bewältigung polizeilicher Lagen zwingend erforderlich sind, ebenso die Vermittlung einschlägiger Vorschriften und Regelungen.

In die Fortbildungseinheiten ist der Gebrauch von Einsatzmitteln soweit wie möglich zu integrieren.

2.2 Allgemeiner Dienstsport

Der allgemeine Dienstsport soll in erster Linie dazu beitragen, konditionelle und koordinative Fähigkeiten zu erwerben bzw. zu erhalten, die Grenzen eigener Leistungsfähigkeit zur Vermeidung gesundheitlicher Risiken zu erkennen und eine positive Ein-

stellung zur sportlichen Bewegung, Leistung und zu einem teamfähigen Verhalten zu entwickeln.

2.3 Gesundheits- und Präventionssport

Der Gesundheits- und Präventionssport ist integraler Bestandteil des Polizeisportes und wird dem Umstand gerecht, dass der Polizeiberuf besonders belastend ist und daher Maßnahmen zur Gesunderhaltung notwendig sind. Den Polizeibehörden wird empfohlen, hierzu strukturierte Angebote zu entwickeln.

3. Wettkampfsport

3.1 Polizeilandesmeisterschaften

3.1.1 Die Polizei kann im Jahr maximal vier Polizeilandesmeisterschaften ausrichten. Die Federführung sowie die Auswahl der Sportarten übernimmt die oder der Polizeisportbeauftragte des Landes Bremen.

Die Polizeilandesmeisterschaften können auch innerhalb einer anderen, gegebenenfalls auch öffentlichen Wettkampfveranstaltung durchgeführt werden.

Teilnahmeberechtigt sind alle Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Landes Bremen.

3.1.2 Die Durchführung regelt sich nach der PDV 291 sowie den Wettkampfbestimmungen des jeweiligen Fachverbandes, soweit in der Ausschreibung nichts anderes bestimmt wird. Der Ausrichter schreibt die Meisterschaften mindestens sechs Wochen vorher aus und leitet diese den beteiligten Behörden und der oder dem Polizeisportbeauftragten des Landes Bremen zu.

3.1.3 Der Titel "Polizeilandesmeisterin" oder „Polizeilandesmeister“ wird für die beste erzielte Leistung in der Frauen- oder Männerwertung vergeben. Die oder der Erste in den Wettbewerben der jeweiligen Altersklasse ist "Siegerin" oder "Sieger".

3.1.4 Dem Schiedsgericht gehören grundsätzlich die zuständige Fachwartin oder der zuständige Fachwart als Vorsitzende oder Vorsitzender und je eine Vertreterin oder ein Vertreter der beteiligten Behörden an.

3.1.5 Die offiziellen Ergebnisse der Landesmeisterschaft sind dem Senator für Inneres, der oder dem Polizeisportbeauftragten, den beteiligten Behörden und der Fachwartin oder dem Fachwart unmittelbar nach den Meisterschaften schriftlich mitzuteilen.

3.2 Überregionale Polizeivergleichswettkämpfe

3.2.1 Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte des Polizeivollzugsdienstes im Lande Bremen mit überdurchschnittlichen sportlichen Leistungen können an Polizeivergleichswettkämpfen außerhalb des Bundeslandes Bremen teilnehmen, soweit dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

3.2.2 Die gezielte Vorbereitung auf einen Wettkampf ist auf höchstens drei Arbeitstage, die als Dienstzeit angerechnet werden, zu begrenzen. Über Ausnahmen entscheidet die oder der Polizeisportbeauftragte des Landes Bremen.

4. Nachweis der körperlichen Leistungsfähigkeit

- 4.1** Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte haben ihre körperliche Leistungsfähigkeit in Zwei-Jahres-Zeiträumen nachzuweisen. Die Leistungsstandards sind alters- und geschlechtsspezifisch zu differenzieren. Spezielle Vorbereitungszeiten auf diesen Nachweis werden bis zu einer Stunde im Monat über den allgemeinen Dienstsport erfasst. Zwischen den einzelnen Nachweisen muss ein Zeitraum von 12 Monaten liegen.
- 4.2** Nach Abschluss des Bachelorstudiengangs Polizeivollzugsdienst ist ein Leistungsnachweis bis zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres zu erbringen.
- 4.3** Bezüglich der Leistungsnachweise können Ausnahmen und Übergangsregelungen geschaffen werden.

5. Nachweisverwaltung und Verfahren bei fehlenden Nachweisen

Durch die Polizeibehörden sind Standards zu entwickeln, die eine Erfassung und Überprüfung des Erhalts der körperlichen Leistungsfähigkeit und der Teilnahme an verpflichtenden Fortbildungsmodulen ermöglichen.

Die Polizeibehörden sind verpflichtet, dem Senator für Inneres über die Erbringung des Nachweises der körperlichen Leistungsfähigkeit und die Teilnahme am einsatzbezogenen Dienstsport regelmäßig Bericht zu erstatten. Inhalt, Form und Zeitpunkt der Berichterstattung sind mit dem Senator für Inneres abzustimmen.

Die körperliche Leistungsfähigkeit der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten ist ein Bestandteil der beruflichen Qualifikation und ist von den Polizeibehörden bei der Personalentwicklung (z. B. in den Auswahl- und Beurteilungsverfahren) zu berücksichtigen.

6. Außer- und Inkrafttreten

Der Erlass über den Dienstsport vom 11.07.2014 Az. 14/02, wird hiermit aufgehoben. Dieser Erlass tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Im Auftrag

Müller